

VLP Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **30 (1973)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VLP Mitteilungen

Die Ferienzeit hat — wenigstens nach dem Mass der Belastung und der anfallenden Korrespondenz — bisher kaum eingesetzt. Ob dies auf die sommerliche Schlechtwetterperiode oder auf andere Gründe zurückzuführen ist, wissen wir nicht. Sicher haben mit uns viele die Meldung mit Missbehagen aufgenommen, dass im Kanton Wallis 14 000 Einsprachen gegen die Anwendung des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen über die Raumplanung eingegangen sind. Die Gründe für diese Einspracheplut sind uns nicht bekannt. Nachdem wir vor einigen Wochen eine Oberwalliser Zeitung in der Hand hatten, in der der dringliche Bundesbeschluss tendenziös dargelegt und nicht davor zurückgeschreckt wurde, die Grundeigentümer einzuladen, Einsprachen zu erheben, waren wir über die Zahl der Einsprachen nicht mehr besonders überrascht. Es wird wohl kaum zu bestreiten sein, dass sich in diesem Geschehen die Auseinandersetzung zwischen Zentralismus und Föderalismus einerseits und zwischen dem Prinzip einer Ordnung im Gesamtinteresse und einem überspitzten Liberalismus andererseits besonders deutlich ausdrückt.

Wir wissen nicht, in welchem Verfahren im Kanton Wallis innert angemessener Frist 14 000 Einsprachen gründlich behandelt werden können. Auf jeden Fall zeigt sich einmal mehr die Schwierigkeit, neues Bundesrecht anzuwenden. Der Präsident unserer Vereinigung, alt Ständerat Dr. W. Rohner, und der Berichterstatter hatten Gelegenheit, Bundeskanzler Dr. K. Huber am 21. Juni 1973 unabhängig vom erwähnten Bundesbeschluss auf die Sorgen eines Uebermasses an gesetzlichen Regelungen hinzuweisen. Die Kantone und Gemeinden könnten dadurch in einen eigentlichen Vollzugsnotstand geraten. Andererseits ist nicht zu bestreiten, dass manche neuen Regelungen im Interesse der Sache nicht aufgeschoben werden können. Es dürfte aufschlussreich sein, zu verfolgen, wie dieser Zielkonflikt gelöst werden kann.

Wir sind uns wohl bewusst, dass gerade auch wir immer wieder auf die Wünschbarkeit neuer Regelungen hinweisen müssen. Den Delegierten für Raumplanung, Prof. M. Rotach, baten wir in der Berichtsperiode, genauer abzuklären, welche Regelungen in Zukunft für den Kiesabbau unter Anerkennung der Notwendigkeit, genügend Kies rationell auszubeuten, eingeführt werden können und sollen. Wir verhandeln im übrigen weiterhin mit dem Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft für Einkaufszentren, um nach Möglichkeit eine

Studie über die allfällige Wünschbarkeit solcher Zentren und die an sie zu stellenden Anforderungen in Auftrag zu geben. Am 5. Juli 1973 fand auf dem Eidgenössischen Oberforstinspektorat eine Sitzung statt, an der Vorschläge für Richtlinien über Lawinenzonen eingehend diskutiert wurden. Wir hoffen, dass bald solche Richtlinien herausgegeben werden können.

In der Berichtsperiode erteilte uns das Eidgenössische Amt für Strassen- und Flussbau den Auftrag, Vorschläge über die planerische und bauliche Gestaltung für Bauten längs Nationalstrassen auszuarbeiten. Wir führen diesen Auftrag zusammen mit zwei privaten Planungsbüros durch. Ausserdem arbeiten wir zurzeit im Auftrag des Eidgenössischen Büros für Wohnungsbau an einer Optimierungsstudie für Beiträge und Gebühren an Erschliessungsanlagen.

Wir freuen uns, gleich zwei bewährten Kämpfern für die Belange der Landesplanung herzlich zu gratulieren, die beide am gleichen Tag ihren 60. Geburtstag feiern durften, Hans Marti und dem Zürcher Stadtingenieur Jakob Bernath. Es steht uns leider zu wenig Raum zur Verfügung, um in den Mitteilungen die Leistungen der beiden Jubilare zu würdigen. Beide haben an ihrem Platz für die Landes-, Regional- und Ortsplanung Grosses geleistet und werden sich wohl auch in Zukunft tatkräftig für diese Anliegen einsetzen.

Der Berichterstatter: Dr. R. Stüdeli

Tagung der Regionalplanungsgruppe Nordostschweiz

Die ordentliche Mitgliederversammlung der Regionalplanungsgruppe Nordostschweiz fand unter dem Vorsitz von Regierungsrat A. Abegg, Kreuzlingen, in Näfels statt. Die Regionalplanungsgruppe Nordostschweiz umfasst als Sektion der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung das Gebiet der Kantone Appenzell IR und AR, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich. Nicht nur die Kantone, sondern auch zahlreiche Gemeinden, Firmen und Einzelpersonen sind Mitglieder der Gruppe.

Im geschäftlichen Teil der Tagung wurde als Nachfolger des langjährigen Vizepräsidenten, Architekt J. Zweifel, Zürich und Glarus, der Glarner Baudirektor K. Rhyner gewählt. E. A. Steiger, Architekt in St. Gallen, der seit der Gründung der Gruppe die Finanzen verwaltete, fand in lic. oec. R. Müggler, Schaffhausen, einen Nachfolger. Neuer Geschäftsführer ist lic. iur. H. Aemisegger, Schaffhausen. Ueber die auf Anregung und mit Unterstützung der

Gruppe durchgeführte Aktion Ortsbildschutz liegen die Schlussberichte vor. Die in Gais AR, Lichtensteig SG, Löhningen SH und Triboltingen TG ausgeführten Arbeiten bilden eine wesentliche Ergänzung der Arbeiten des Schweizer Heimatschutzes. Es ist zu erwarten, dass sie anregend und wegweisend für die Erhaltung weiterer schützenswerter Ortsbilder sein werden. Auf starkes Interesse stiess das von grossem Fachwissen und viel Verständnis für die Belange der Kantone und Gemeinden zeugende Referat von Fürsprecher M. Bäschung, Stellvertretender Delegierter für Raumplanung, über die Aufgaben und Kompetenzen der Kantone in der Raumplanung. Seine Ausführungen seien auszugsweise wiedergegeben: Heute legen die Gemeinden weitgehend autonom die Nutzungs- und Erschliessungsordnung fest, die Kantone überprüfen vor allem die Zweckmässigkeit. Bestehende Zonenpläne sind oft Spiegelbild einer zwar guten planerischen Facharbeit und einer politischen Tendenz, vor allem aber des Kompromisses. Vielerorts mangelt es an einer geeigneten kantonalen Gesetzgebung. Nach der im Entwurf zum Raumplanungsgesetz vorgesehenen Ordnung erlässt der Bund Grundsätze für eine zweckmässige Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedlung des Landes. Die Kantone sind mit der Durchführung betraut. Sie ordnen die Zuständigkeiten der Regionen und der Gemeinden. Für den Erlass weiterer Grundsätze hat der Bund zusammen mit den Kantonen Untersuchungen über die möglichen besiedlungsmässigen und nutzungsmässigen Entwicklungen durchzuführen. Daraus ist zu schliessen, dass der Bund ein Gesamtkonzept benötigt, damit er die Sachplanungen richtig durchführen und seine Koordinationsaufgabe erfüllen kann. Dieses Gesamtkonzept muss auf einer Zusammenfassung der Vorstellungen des Bundes und der Kantone beruhen. Die von den Kantonen durchzuführende Gesamtplanung besteht in den Teilrichtplänen der Besiedlung und Landschaft, der Versorgung, des Verkehrs, der öffentlichen Bauten und Anlagen. Die Gemeinden der meisten Kantone werden nach wie vor für die Nutzungs- und Erschliessungsordnung zuständig sein, aber ihrem Ermessen sind durch die Grundsätze des Bundes und die Gesamtplanung der Kantone im Interesse der durchgehenden Planung Grenzen gesetzt. Die grosse Aufgabe der Raumplanung kann nur bewältigt werden, wenn alle Träger eng zusammenarbeiten, einander rechtzeitig informieren und stets bereit sind, aufeinander Rücksicht zu nehmen.